

Bezirks-Imkerverein Ulm/Donau e.V.

Satzung



Satzung

§ 1 Name

Der im Jahre 1864 gegründete Verein hat sich mit Imkern aus der näheren und weiteren Umgebung von Ulm / Donau zusammengeschlossen und trägt den Namen

Bezirks-Imkerverein Ulm / Donau e.V.

Der Verein ist dem Landesverband württembergischer Imker e.V. in 73262 Reichenbach / Fils, Olgastrasse 23 angeschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm / Donau eingetragen.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Sitz des Vereins ist Ulm / Donau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Ulm / Donau.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht zum Nutzen der Allgemeinheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder, Fühlungnahme mit Vereinen mit gleichgearteten Zielen und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Volkswirtschaft.

§ 5 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Tagungen, vor allem außerhalb des Vereinssitzes, für Telefongebühren und Porto sind die tatsächlichen Kosten vom Verein zu ersetzen.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen,

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenzucht erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit Erwerb anerkennt er die Satzung des Vereins.
2. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende in Absprache mit dem Rechner. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht für den örtlichen Verein befreit. Beitrag an den Landesverband und den Deutschen Imkerbund ist weiterhin zu entrichten.

§ 10 Beiträge

Der Bezirksimkerverein Ulm / Donau erhebt einen Jahresbeitrag für den Ortsverein. Zusätzlich wird der Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund erhoben. Der Beitrag an den LV teilt sich in Grund- und Staffelbeitrag auf. Die Globalversicherung ist in Grund- und Staffelprämie gegliedert. Für Unfall- und Rechtsschutzversicherung ist ein fester Beitrag zu entrichten. Die Beiträge sind mit Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Der Jahresbeitrag für den Ortsverein wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe des Beitrages an den Landesverband ist der Beschluss der Hauptversammlung des Landesverbandes für jedes Mitglied bindend. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag an den Ortsverein und an den Landesverband zu zahlen. Die Jahresbeiträge sind nach Aufforderung an den Kassierer des Vereins zu zahlen.

Mitglieder ohne Bienen zahlen nur den Ortsbeitrag. Für die Zeit des Beitragsrückstandes ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§ 11 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied kann an Versammlungen und Lehrgängen des Vereins teilnehmen. Es kann Einrichtungen des Vereins benützen, hat jedoch die jeweils geltenden Regelungen zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schaden könnte.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Leiter des Lehrbienenstandes. Er ist bei Bedarf einzuberufen und beschließt über alle laufenden Verwaltungs- (Vereins-) Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung selbst zuständig ist. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder dies verlangen.

Auf Verlangen des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der jeweilige Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor, legt die Tagesordnung fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von 100.- DM dem Rechner zur Zahlung anzuweisen, aber nur, wenn deren Deckung aus Mitteln des Vereins möglich ist. In der nächsten Sitzung des Vorstandes ist die getroffene Entscheidung zu begründen.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften an, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 16 Rechner

1. Der Rechner führt das gesamte Kassenwesen des Vereins. Er nimmt die Beiträge ein und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.
2. In der Frühjahrsversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht, worauf ihm auf Antrag der Rechnungsprüfer Entlastung durch die Versammlung erteilt wird.
3. Seine Geschäftsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese werden in der Frühjahrsversammlung auf 4 Jahre gewählt.

§ 17 Lehrbienenstand, Leiter des Lehrbienenstandes

1. Der Lehrbienenstand ist einschließlich lebendem und totem Inventar Eigentum des Bezirks-Imkervereins Ulm/Donau.
2. Der Vorstand ist für die entsprechende Pflege und Nutzung der gesamten Anlage (Garten und Bienenstand) verantwortlich. Er kann jedoch dritten Personen Aufgaben übertragen.
3. Der Leiter des Lehrbienenstandes führt alle im Zusammenhang mit der Bienenhaltung anfallenden Arbeiten – in gegenseitiger Absprache mit dem Vorstand - aus. Er beteiligt sich an der Durchführung von Kursen und Vorführungen.
4. Eventuell erwirtschaftete Erträge (z.B. Verkauf von Honig und Bienen) aus dem Lehrbienenstand fließen dem Verein zu.

§ 18 Vertrauensleute

Zur Unterstützung des Vorstandes können in einzelnen Ortschaften Vertrauensleute eingesetzt werden.

§ 19 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

In dieser hat der Vorstand über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins und über die Beschlüsse des Vorstandes zu berichten. Der Kassierer legt die von zwei Prüfern vorgeprüfte Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag in der Bienenpflege und durch Rundschreiben bekannt gemacht wird.

Die Abstimmung in der Versammlung findet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 20 Wahlen

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wird kein Einspruch erhoben, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 21 Amtsenthebung

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied des Vorstandes seines Amtes vorläufig entheben, wozu in geheimer Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung hat über die Amtsenthebung endgültig zu entscheiden.

§ 22 Änderung der Satzung

Zur Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 1985 angenommen und ist rechtskräftig.